



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Regionale Handwerkskammertage
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilung: Arbeitsmarkt, Tarif-
politik und Arbeitsrecht
Ansprechpartner:
Jan Dannenbring
Tel.: +49 30 206 19-182
Fax: +49 30 206 19-59 182
E-Mail: dannenbring@zdh.de
Rundschreiben: 112/18

Berlin, 20.12.2018
Per E-Mail

Bundeskabinett beschließt den Gesetzentwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes und den Entwurf eines Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

Zusammenfassung

Das Bundeskabinett hat am 19. Dezember 2018 die Gesetzentwürfe für ein Fachkräfteeinwanderungsgesetz sowie für ein Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung beschlossen.

Sehr geehrte Damen und Herren

das Bundeskabinett hat am 19. Dezember 2018 den Gesetzentwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes und den Entwurf eines Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung beschlossen (siehe beigegefügte Anlagen).

Um den innenpolitischen Streit über die migrationspolitischen Auswirkungen des geplanten Fachkräfteeinwanderungsgesetzes einschließlich der Regelungen zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung zu entschärfen, wurde der letztgenannte Komplex aus dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz herausgelöst und in einen eigenständigen Gesetzentwurf über die Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung überführt. Beide Gesetzgebungsverfahren sollen aber im parlamentarischen Verfahren parallel betrieben werden.

Gegenüber dem Referentenentwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (vgl. ZDH-Rundschreiben 110/18 vom 10. Dezember 2018) gibt es im Wesentlichen folgende Änderungen:

Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50987

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10
BIC/SWIFT BELADEV333

Berliner Volksbank
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02
BIC/SWIFT BEVODE33

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

- **Mitteilungspflichten für Arbeitgeber § 4a Abs. 5 AufenthG-E:** Es soll dabei bleiben, dass Arbeitgeber bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses dies innerhalb von zwei Wochen der zuständigen Ausländerbehörde melden sollen. Zusätzlich wurde eingefügt, dass dies "ab Kenntnis" zu erfolgen hat.
- **Berücksichtigung von Alterssicherungsansprüchen im Rahmen des Ermessens:** Laut neuer Gesetzesbegründung zu § 18 Abs. 1 AufenthG-E sollen die Ausländerbehörden im Rahmen der Ermessensausübung eine mögliche Belastung der Alterssicherungssysteme mit in den Blick nehmen.
- **Aufenthaltstitel zur Ausbildungsplatzsuche § 17 AufenthG-E:** Der Aufenthaltstitel zur Ausbildungsplatzsuche soll jetzt auf Absolventen deutscher Auslandsschulen und auf Menschen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung (Auflistung in ANABIN-Datenbank) beschränkt sein. Die Regelung ist auf fünf Jahre befristet.
- **Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte § 20 AufenthG-E:** Die Probearbeiten von 10 Stunden/Woche dürfen nur noch solche Tätigkeiten umfassen, zu deren Ausübung die Qualifikation befähigt.
- **Regelungen zur Einreise mit "Teilerkennung":** Sowohl der Gesetzestext des § 16d Abs. 3 AufenthG-E als auch die Gesetzesbegründung sind neu formuliert worden. Hiernach muss die zuständige Stelle lediglich eine hinreichende berufliche Handlungsfähigkeit feststellen. Zudem dürfen die Kompetenzen (Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten) schwerpunktmäßig nur in der betrieblichen Praxis fehlen.
- **Vermittlungsabsprachen § 16d Abs. 4 AufenthG-E:** Die auf einen Vorschlag des Handwerks zurückgehende Regelung über bilaterale Vermittlungsabsprachen zwischen der Bundesagentur für Arbeit und ausländischen Arbeitsverwaltungen bleibt erhalten, wird aber zunächst auf fünf Jahre befristet.
- **Beschäftigung in ausgewählten Berufen bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung § 19 Abs. 2 AufenthG-E i. V. m. § 6 BeschV-E:** Die Möglichkeit allein auf der Grundlage von Berufserfahrung und ohne formalen Abschluss zuwandern zu dürfen, wird auf IT-Fachkräfte beschränkt.
- **Zentrale Ausländerbehörden und beschleunigtes Fachkräfteverfahren:** Geändert wurde in § 71 Abs. 1 AufenthG-E, dass die Bundesländer jeweils mindestens eine zentrale Ausländerbehörde einrichten "sollen" (vorher "richten ein"). Zudem sollen auch die Visumanträge der Familienangehörigen zum Zwecke des Familiennachzugs von den zentralen Ausländerbehörden bearbeitet werden, wenn diese in einem zeitlichen Zusammenhang gestellt werden. Ein Redaktionsversehen dürfte sein, dass der § 18b AufenthG-E nicht mehr im Gesetzestext aufgezählt wird. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren soll zukünftig für wenige Fälle der Erwerbsmigration gelten.

- **Zentrale Servicestelle Anerkennung:** Die "Zentrale Servicestelle Anerkennung" findet sich nur noch in der Gesetzesbegründung (S. 137).
- **Zuwanderungssperren § 99 Abs. 6 AufenthG-E:** Zuwanderungssperren für solche Staatsangehörige sollen ausgesprochen werden können, wenn von Staatsangehörigen dieser Länder nach der Einreise zu Bildungs- und Erwerbstätigkeitszwecken in signifikanter Weise Asylanträge gestellt werden, die dann als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt werden. Der Referentenentwurf hatte die Konkretisierung in "offensichtlich unbegründet" noch nicht vorgesehen.

Von zentraler Bedeutung für die praktische Wirksamkeit der neuen Regelungen ist deren zuwanderungsfreundliche Umsetzung in der behördlichen Praxis. Um hierfür die nötigen Verwaltungsanpassungen vorzubereiten, werden neben der bereits eingerichteten Staatssekretärs-Steuerungsgruppe "Kohärenter Ansatz zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten" weitere Facharbeitsgruppen der betroffenen Ministerien eingerichtet, die bis spätestens September 2019 Ergebnisse zu den Themen Verwaltungsverfahren, Fachkräftegewinnung (Werbestrategie, Etablierung von Ausbildungsangeboten im Ausland, Verbesserung der Sprachförderung im In- und Ausland) und Anerkennung vorlegen sollen. Die beteiligten Behörden des Bundes einschließlich der Auslandsvertretungen sollen mit den erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet werden.

Bei den nun in einem separaten Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen über die Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung gibt es im Wesentlichen folgende Änderungen:

- **Ausbildungsduldung § 60b AufenthG-E:**
Eine Ausbildungsduldung kann jetzt frühestens sieben Monate (Referentenentwurf sechs) vor Beginn der Berufsausbildung erteilt werden. Die Ausbildungsduldung darf nur noch in „offensichtlichen Missbrauchsfällen“ statt in „Ausnahmefällen“ von der Ausländerbehörde versagt werden. Zudem wurden in § 60b Absatz 2 Nr. 5 S. 2 AufenthG-E das Wort „insbesondere“ gestrichen, d. h. der Katalog der Maßnahmen ist nun abschließend.
- **Beschäftigungsduldung § 60c AufenthG-E:**
Die Dauer der Beschäftigungsduldung wird von 24 Monaten auf 30 Monaten verlängert. Das geforderte Sprachniveau für die Beschäftigungsduldung wird von B1 auf A2 gesenkt. Für Alleinerziehende wird für die 18-monatige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung eine reduzierte Wochenarbeitszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche statt der sonst geltenden mindestens 35 Stunden pro Woche vorausgesetzt. Die Lebensunterhaltssicherung der betroffenen Person muss „durch ihre Beschäftigung“ gesichert sein. Die Regelung ist bis zum 30. Juni 2022 befristet.

- **Identitätsklärung:**

Die Voraussetzung der Identitätsklärung vor Erteilung der Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung wird so erweitert, dass auch die jeweilige Duldung erteilt werden „kann“, wenn der Ausländer „die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung“ ergriffen hat, die Identitätsklärung aber nicht möglich ist (§ 60b Abs. 7 AufenthG-E und § 60c Abs. 4 AufenthG-E).

Erste Bewertung:

Wie in der [Pressemitteilung des ZDH vom 18. Dezember 2018](#) ausgeführt, sind die beiden Gesetzentwürfe insgesamt positiv zu bewerten. Wenn auch in Detailfragen restriktivere Regelungen gegenüber dem Referentenentwurf aufgenommen wurden, greifen beide Gesetzentwürfe doch zentrale Forderungen des Handwerks auf. Beide Gesetzentwürfe bieten tragfähige und grundsätzlich auch ausgewogene Lösungen, um die gesteuerte Zuwanderung gerade auch von beruflich qualifizierten ausländischen Fachkräften zu erleichtern und gleichzeitig einen Missbrauch der Regelungen auszuschließen. Ziel muss es sein, dass im parlamentarischen Verfahren nicht weitere inhaltliche Abstriche vorgenommen werden.

Von großer praktischer Bedeutung ist zudem, dass die vorgesehenen Arbeitsgruppen zur Verbesserung der Verwaltungsverfahren und der Anerkennungspraxis zügig zu Ergebnissen kommen und die beteiligten Behörden auch tatsächlich auskömmlich ausgestattet werden – einschließlich der Schaffung einer funktionierenden behördlichen IT-Infrastruktur.

Über den Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens werden wir Sie zeitnah unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karl-Sebastian Schulte
Geschäftsführer

gez. Jan Dannenbring

Anlagen